

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 38/13 C

L 9 AS 20/11 (LSG für das Saarland)
S 21 AS 463/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Saarlouis,
Bahnhofsallee 4, 66740 Saarlouis,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 24. Juli
2013 - B 4 AS 8/13 BH - wird als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung gegen den zuvor bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 24.7.2013, dem Kläger zugestellt am 14.8.2013, hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG für das Saarland vom 3.1.2013 PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Mit seiner hiergegen gerichteten Gegenvorstellung bzw Anhörungsrüge vom 28.8.2013 macht der Kläger geltend, der Beschluss sei unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör zustande gekommen, verletze seinen Justizgewährungsanspruch und seinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz.

II

- 2 Die Anhörungsrüge des Klägers ist unzulässig und daher nach § 178a Abs 4 S 1 SGG zu verwerfen.
- 3 Nach § 178a Abs 1 S 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung Beschwerten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (*Nr 1*) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (*Nr 2*). Die Rüge muss nach § 178a Abs 2 S 5 SGG ua das Vorliegen der in Abs 1 S 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen. Der Kläger hat die Rüge zwar fristgerecht erhoben; er hat mit seinem Vorbringen jedoch nicht die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) durch den Beschluss des Senats vom 24.7.2013 hinreichend dargetan (*Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 178 Abs 4 S 1 SGG*).
- 4 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Als Prozessgrundrecht soll das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund im Unterlassen der Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Es verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl BVerfG Beschluss vom 6.5.2010 - 1 BvR 96/10 - SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 28; BVerfG Beschluss vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGK 14, 238 = WM 2008, 2084 f*). In gleicher Weise besteht auch keine Verpflichtung der Gerichte, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (*stRspr BVerfG, s zB BVerfG Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - BVerfGK 13, 303, juris*).



RdNr 9 ff mwN). Es bedarf daher einer schlüssigen Darlegung, dass - trotz der genannten Grenzen des Prozessgrundrechts - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliegt.

- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Mit seinen Ausführungen zu einer Gehörsverletzung zielt er darauf ab, die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung zu seinem Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde zu beanstanden. Der Kläger trägt im Wesentlichen dazu vor, weshalb trotz der ablehnenden Entscheidung des Senats dennoch ein inhaltlicher Grund für die Bewilligung von PKH für die Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde besteht.
- 6 Sein Vorbringen, dass sein Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt sei, weil die Ablehnung der Richter am LSG S. , D. und W. nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt sei, hat der Senat berücksichtigt, jedoch - unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des BSG - nicht für durchgreifend erachtet (*RdNr 9 des Beschlusses*). Der Senat hat sich auch damit auseinandergesetzt, ob ein Verfahrensfehler darin gesehen werden könnte, dass das LSG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG entschieden hat (*RdNr 10 des angegriffenen Beschlusses*). Soweit der Kläger zu einer grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens geltend gemacht hat, es bestehe ein grundsätzlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der geltend gemachten Reisekosten, ist nicht erkennbar, dass dies in dem Beschluss des LSG vom 3.1.2013 - L 9 AS 20/11 Streitgegenstand gewesen ist. Auch mit seinem erneuten Vortrag zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistungen macht der Kläger keine Gründe geltend, die in dem Anhörungsrügeverfahren berücksichtigt werden können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bietet keine Gewähr dafür, dass den Anträgen und dem Vorbringen eines Beteiligten gefolgt wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 10 RdNr 13*). Die von ihm beanstandeten fehlenden Ermittlungen der Vorinstanzen betreffen nicht die mit der Anhörungsrüge und Gegenvorstellung angegriffene Senatsentscheidung. Als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Anhörungsrüge gegen eine Entscheidung des BSG muss dargelegt werden, dass eine neue und eigenständige Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Beschwerdegericht vorliegt, auf eine bereits den Vorinstanzen eventuell unterlaufende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann die Anhörungsrüge von vornherein nicht gestützt werden (*BGH Beschluss vom 20.11.2007 - VI ZR 38/07 - NJW 2008, 923; BVerwG Beschluss vom 28.11.2008 - 7 BN 5/08 - NJW 2009, 457*).
- 7 Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss vom 24.7.2013 ist gleichfalls unzulässig. Dieses Rechtsmittel kann nur gegen eine abänderbare Entscheidung des Gerichts erhoben werden (*vgl BGH, MDR 2004, 768; BFH Beschluss vom 6.12.2011 - IX S 19/11 - BFH/NV 2012, 438, RdNr 1; BSG Beschluss vom 28.10.2013 - B 1 KR 8/13 C - RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.2.2014 - B 4 AS 4/14 C*). Bei einem Beschluss über die Ablehnung von PKH für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren handelt es sich jedoch nicht um einen rechtsmittelfähigen



Beschluss. In Übereinstimmung mit dem BVerwG geht der erkennende Senat davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Anhörungsrüge zum Ausdruck gebracht hat, dass in diesen Fällen daneben die nicht geregelte Gegenvorstellung nicht zuzulassen ist (vgl. zB BVerwG Beschluss vom 12.3.2013 - 5 B 9/13 - Juris RdNr 6; BVerwG Beschluss vom 5.7.2012 - 5 B 24/12, 5 B 24/12, 5 PKH 5/12 - Juris RdNr 2; zu Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden: BVerwG Beschluss vom 28.4.2011 - 8 B 79/10 ua - Juris RdNr 7 und hierzu BVerfG Beschluss vom 19.7.2013 - 1 BvR 1519/11 - Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung; ebenso BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 6 ff).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 9 Der Beschluss über die Anhörungsrüge ist unanfechtbar (§ 178 Abs 4 S 3 SGG). Der Senat weist darauf hin, dass vergleichbare Eingaben des Klägers künftig nicht mehr beschieden werden. Macht ein Beteiligter - wie hier - wiederholt mit im Kern gleichen Begründungen Eingaben, bedarf es auf Dauer nicht mehr der Entscheidung hierüber (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 17 RdNr 7; BSG Beschluss vom 28.10.2013 - B 1 KR 8/13 C, RdNr 12).

